

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Das zweyte Kapittel, vom dem Schächter.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

S. 23.

Es wird einem Juden keine Speise so mühsam, und fast mit unzähligen Beschwerlichkeiten versalzen, als die Fleischspeisen, indem sie kein Vieh vor den Kopf schlagen dürfen, sondern es muß von einem absonderlichen Schächter mit vielen Ceremonien geschlachtet, und die innern Theile sehr genau besichtigt werden.

Das zweyte Kapittel,
von dem *Shochat* Schächter.

S. 1.

Es kann oder darf nicht ein jeder Jude schlachten, sondern es sind gewisse Personen dazu abgerichtet, die von denen Rabbinen die Erlaubniß dazu erhalten. Und eine solche Person wird *Shochat* Schächter genannt; den Gleissher aber nennen die Juden *Shochat* Kazebh.

S. 2.

Wenn eine ganze Jüdische zahlreiche Gemeinde, oder nur einige in einer Stadt, oder sonst an einem Orte wohnen, so pflegen sie zusammen einen Schächter zu erhalten. Wenn aber einer oder zwey Juden an einem Orte wohnhaft sind, so müssen sie sich gefallen lassen einen Schächter zu besolden, oder es muß einer unter ihnen das Schächten verstehen, und dazu von einem wirklichen Rabbi (der nemlich eine gewisse



Gemeinde unter sich hat,) als der Rabbi von Hamburg, Amsterdam, Berlin oder von drey wirklichen Schächtern, die Erlaubniß haben.

S. 3.

Wenn ein Gelehrter, der noch kein wirklicher Rabbi, wie gemeldet ist, einen Schächter abgeben will, so muß er sich erst von einem wirklichen Rabbi examiniren lassen, und alsdenn erhält er eine schriftliche Erlaubniß, denn ohne dieselbe darf ihn kein Jude zum Schächten annehmen. Wenn aber ein Ungelehrter sich dazu widmen will, so muß er von einem Gelehrten zum wenigsten das kleine Büchlein *מורה נבוכים* Schechithoth ubdikoth (in welchem alle nothwendige Lehrsätze vom Schächten, und der innern Untersuchung eines Viehes enthalten sind) auswendig lernen, alsdenn muß er sich von einem wirklichen Rabbi examiniren lassen, und wenn er seine Sache verstehet, so bekommt er ebenfalls eine schriftliche Erlaubniß, welche er aber bezahlen muß. Der examinirte Schächter muß auch in Gegenwart des Rabbi einen Hahn und zwey Hünen schächten, welche ebenfalls dem Rabbi anheim fallen.

S. 4.

Der neubestaltete Schächter muß auch dem Rabbi theuer versichern, daß er nicht über seine Gränzen treten will, nemlich, daß er im Urtheilen, über die Vorfälle an den innern Theilen eines Viehes, nicht weiter als zum Halse und der Lunge gehen will. Und wenn ihm da zweifelhafte Dinge vorkommen sollten, daß er kein Urtheil

Urtheil darüber fällen, sondern die Sache vor den Rabbi kommen lassen wolte.

§. 5.

Es ist nicht erlaubt, einen Tauben, Stummen, Leichtfertigen, und einen Vollsäufer, wie auch einen Goi, einen Meschumad zum Schächter zu nehmen, sondern er muß ein recht gesunder und frommer Jude seyn.

§. 6.

Es muß sich ein jeder Schächter alle drey Jahr von neuen examiniren lassen. Dahero gehen sie alle Sonnabend ihre Lehrsätze vom Schächten durch, damit sie es nicht vergessen.

§. 7.

Wenn zwey Zeugen bezeuget haben, daß ein Schächter etwas beym schlachten versehen hat, so wird er von seinem Amte abgesetzt, er muß dahero alle Stücke, die zum schlachten gehören, wohl inachtnehmen, und absonderlich muß er sich bestreben, sein Schächtmesser im guten Stande zu erhalten.

* * * * *

Das dritte Kapittel.

Von den Schächtmessern.

§. 1.

Ein jeder Schächter muß zwey Schächtmesser haben, ein grosses, womit er das grosse Vieh, und ein kleines, womit er das Federvieh schlach-

Es

schlach-